

Allgemeine Geschäftsbedingungen „Büffelhof Beuerbach“

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote und Leistungen des „Büffelhof Beuerbach“, vertreten durch die Geschäftsführer Valentin Schwencke und Vuong Pham Huu, in der bei Vertragsschluss jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Auftraggeber werden im Folgenden als „Kunde“ bezeichnet. Die Auftragnehmer werden im Folgenden als „Büffelhof“ bezeichnet.

(3) Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Räume, Flächen und Gegenstände sowie eine Umwidmung des Veranstaltungszweckes bedürfen der vorherigen Zustimmung des Büffelhofs in Textform; § 540 Abs. 1 Satz 2 BGB wird insoweit abbedungen, soweit der Kunde nicht Verbraucher ist.

(4) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden nur Anwendung, wenn dies vorher ausdrücklich vereinbart wurde.

§ 2 Vertragsabschluss und Verjährung

(1) Die Vertragspartner sind der Büffelhof und der Kunde. Dritte werden in das Vertragsverhältnis nur einvernehmlich und durch schriftliche Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern aufgenommen.

(2) Der Vertrag kommt durch die Annahme des vom Büffelhof erstellten Angebots durch den Kunden zustande. Dem Büffelhof steht es frei, die Annahme in Textform zu bestätigen.

(3) Vertragliche Ansprüche des Kunden gegen den Büffelhof verjähren in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für sonstige Schadensersatzansprüche, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Büffelhofs, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, für Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) sowie für Ansprüche nach zwingenden gesetzlichen Haftungsvorschriften, insbesondere nach §§ 701 ff. BGB. Für diese Ansprüche gelten die gesetzlichen **Verjährungsfristen unverändert**.

§ 3 Haftung

(1) Der Büffelhof haftet auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Büffelhof nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten); in diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Wesentliche

Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Im Übrigen ist die Haftung des Büffelhofs für einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(2) Sofern der Kunde Unternehmer ist, haftet er für alle Schäden an Gebäuden oder Inventar, die durch Veranstaltungsteilnehmer, Veranstaltungsbesucher, Mitarbeiter, sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst verursacht werden. Sofern Kunden Verbraucher sind, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass der Kunde die Schäden zu vertreten haben muss. Der Büffelhof kann von dem Kunden die Stellung einer angemessenen Sicherheitsleistung, wie beispielsweise einer Kreditkartengarantie, verlangen.

(3) Der Kunde darf nur mit einer schriftlichen Ankündigung beim Büffelhof eigene Speisen mitbringen. Eine Ankündigung hat mindestens einen Tag vor der Veranstaltung stattzufinden. Die Mitnahme von eigenen Getränken ist grundsätzlich untersagt. Für die hygienische Beschaffenheit und Lebensmittelsicherheit der mitgebrachten Lebensmittel übernimmt der Büffelhof keine Haftung, soweit nicht eine Haftung nach Absatz 1 oder nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften besteht. Der Büffelhof ist berechtigt, von den mitgebrachten Lebensmitteln Rückstellproben zu entnehmen und für eine angemessene Zeit aufzubewahren. Der Büffelhof ist ferner berechtigt, die entnommenen Proben an eine zuständige Stelle zur Überprüfung der Lebensmittelsicherheit zu übergeben.

(4) Mitgeführte Gegenstände, insbesondere Garderobe, technische Geräte, Geschenke oder sonstige Wertgegenstände des Kunden, seiner Gäste oder sonstiger Dritter, werden auf eigene Gefahr des Kunden mitgebracht und verwahrt; der Büffelhof übernimmt hierfür ohne besondere Vereinbarung keine Obhutspflichten. Die Haftung des Büffelhofs für den Verlust, den Untergang oder die Beschädigung solcher Gegenstände, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen, soweit nicht eine Haftung nach Absatz 1 oder nach zwingenden gesetzlichen Haftungsvorschriften, insbesondere nach §§ 701 ff. BGB, besteht oder der Büffelhof im Einzelfall eine besondere Verwahrung ausdrücklich übernommen hat.

(5) Dekorations- und Veranstaltungsmaterial hat den brandschutztechnischen Anforderungen zu entsprechen. Der Büffelhof ist berechtigt, dafür einen behördlichen Nachweis zu verlangen. Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Kunden unter Nutzung des Stromnetzes des Büffelhofs bedarf der vorherigen Ankündigung des Kunden beim Büffelhof. Eine Haftung für hierdurch verursachte Schäden übernimmt der Büffelhof nur nach Maßgabe der vorstehenden Absätze. Der Kunde hat sicherzustellen, dass die elektrischen Geräte und Anlagen den geltenden Sicherheitsbestimmungen entsprechen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen „Büffelhof Beuerbach“

(6) Mitgebrachte Gegenstände im Sinne des § 3 Absätze 3, 4 und 5 sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Kunde dies, darf der Büffelhof die Entfernung und Lagerung auf Kosten des Kunden vornehmen lassen. Der Büffelhof ist berechtigt, mitgebrachte und nach Beendigung der Veranstaltung vom Kunden nicht entfernte Speisen endgültig zu entsorgen. Verbleiben die Gegenstände in den Veranstaltungsräumen und können diese nicht zeitnah entfernt werden oder verhindern sie die Durchführung einer anderen Veranstaltung eines anderen Kunden, kann der Büffelhof dem Kunden eine angemessene Nutzungsentschädigung und daneben einen Ausfallschaden in Rechnung stellen.

(7) Bei grober Verunreinigung kann der Büffelhof dem Kunden eine der Höhe nach angemessene Reinigungspauschale in Rechnung stellen.

§ 4 Zahlung, Mindestumsatz, Rücktritt und Stornierung

(1) Die vereinbarten Preise verstehen sich einschließlich der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Steuern und werden als Gesamtbetrag (brutto) ausgewiesen. Bei Änderungen der gesetzlichen Umsatzsteuer oder der Neueinführung, Änderung oder Abschaffung von gesetzlichen Abgaben auf den Leistungsgegenstand nach Vertragsschluss werden die Preise entsprechend und ohne nochmalige Vereinbarung automatisch angepasst. Der Kunde erhält hierauf eine neue und entsprechend angepasste Rechnung.

(2) Der Büffelhof ist berechtigt, bei Vertragsschluss vom Kunden eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Höhe und Fälligkeit der Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung ergeben sich aus dem jeweiligen Angebot des Büffelhofs bzw. der Buchungsbestätigung. Erfolgt die vereinbarte Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nicht fristgerecht, ist der Büffelhof nach erfolgloser angemessener Nachfristsetzung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und dem Kunden etwaige Stornierungskosten gemäß § 4 Abs. 7 in Rechnung zu stellen.

(3) Der Kunde ist verpflichtet, die für die gebuchten und weitere in Anspruch genommenen Leistungen vereinbaren oder geltenden Preise des Büffelhofs zu bezahlen. Dies gilt auch für vom Kunden direkt oder über den Büffelhof beauftragte Leistungen, die durch Dritte erbracht werden, sofern sie vom Büffelhof für den Kunden beauftragt worden sind. Der Kunde verpflichtet sich, bei Nutzung des Restaurants und der Hauptterrasse einen Mindestumsatz für Speisen und Getränke zu erzielen. Dieser beträgt 8.300,00 € an Wochenenden (Freitag, Samstag oder Sonntag) sowie 6.600,00 € an Wochentagen (Montag bis Donnerstag). Wird der jeweilige Mindestumsatz nicht erreicht, ist der Büffelhof berechtigt, den Differenzbetrag gesondert in Rechnung zu stellen.

(4) Der Rechnungsbetrag ist, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, spätestens 7 Tage nach Zugang der Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig. Bei kurzfristigen Buchungen (weniger als 7 Tage vor der Veranstaltung) ist der Rechnungsbetrag spätestens am Tag der Veranstaltung vor Beginn der Veranstaltung vollständig zu begleichen. Der Büffelhof ist berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen, insbesondere bei größeren Veranstaltungen und/oder bei Beauftragung Dritter für den Kunden.

(5) Gerät der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, ist der Büffelhof berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen. Weitergehende Verzugschäden bleiben vorbehalten. Gegen Ansprüche des Büffelhofs kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden nur zu, soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

(6) Der Kunde verpflichtet sich, die konkrete Menüauswahl bzw. die Auswahl der konkreten Gerichte sowie die jeweilige Menüverteilung spätestens 7 Tage vor der geplanten Veranstaltung mitzuteilen. Erfolgt die Rückmeldung durch den Kunden nicht innerhalb dieser Frist, behält sich der Büffelhof vor, eine Menüfolge nach freiem Ermessen festzulegen. Die verbindliche Anzahl an Gästen/Teilnehmern hat der Kunde spätestens 7 Tage vor der geplanten Veranstaltung mitzuteilen. Diese Anzahl gilt als Abrechnungsgrundlage. Falls dies nicht innerhalb dieser Frist erfolgt, behält sich der Büffelhof das Recht vor, auf Grundlage der Angebotskalkulation abzurechnen.

(7) Im Falle einer Stornierung der Veranstaltung oder einer Reduzierung der verbindlich angemeldeten Teilnehmerzahl ist der Büffelhof berechtigt, folgende pauschale Vergütung zu verlangen, jeweils bezogen auf den vereinbarten Gesamtpreis (Speisen, Getränke, Raummiete und gebuchte Zusatzleistungen) oder – falls ein Mindestumsatz vereinbart wurde – auf den vereinbarten Mindestumsatz: Bei Stornierung oder Reduzierung bis einschließlich 21 Tage vor der Veranstaltung wird keine Vergütung fällig; der Büffelhof behält sich jedoch vor, eine angemessene Bearbeitungspauschale von bis zu 10 % des vereinbarten Mindestumsatzes zu berechnen, soweit dies im Angebot ausdrücklich ausgewiesen ist und soweit der Kunde nicht nachweist, dass überhaupt keine oder wesentlich geringere Kosten entstanden sind. Bei Stornierung oder Reduzierung zwischen 20 und 8 Tagen vor der Veranstaltung beträgt die pauschale Vergütung 30 %, zwischen 7 und 4 Tagen vor der Veranstaltung 50 %, zwischen 3 und 1 Tag(en) vor der Veranstaltung 80 % und bei Stornierung am Tag der Veranstaltung 100 % des jeweils vereinbarten Gesamtpreises bzw. Mindestumsatzes. Maßgeblich für die Berechnung ist der Zugang der Stornierungs- oder Änderungsmitteilung beim Büffelhof. Die Stornierung hat in Textform zu erfolgen (z.B. per E-Mail). Dem Kunden bleibt in allen

Allgemeine Geschäftsbedingungen „Büffelhof Beuerbach“

Fällen der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

(8) Der Büffelhof ist berechtigt, aus wichtigem Grund vom Vertrag zurückzutreten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn höhere Gewalt oder andere vom Büffelhof nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unzumutbar erschweren oder unmöglich machen, wenn der Kunde fällige Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen trotz Mahnung und angemessener Nachfristsetzung nicht leistet oder wenn der Kunde den Veranstaltungszweck nachträglich so ändert, dass eine Gefährdung der Sicherheit, der öffentlichen Ordnung oder des Ansehens des Büffelhofs zu befürchten ist. Bis spätestens sechs Monate vor dem Veranstaltungstermin ist der Büffelhof darüber hinaus berechtigt, aus sachlich gerechtfertigten betrieblichen Gründen, etwa wegen zwingend erforderlicher Baumaßnahmen oder des Wegfalls der Nutzungsmöglichkeit der Hofanlage, vom Vertrag zurückzutreten; der Büffelhof wird dem Kunden in diesem Fall nach Möglichkeit einen Ersatztermin anbieten. Im Falle eines Rücktritts nach den vorstehenden Sätzen ist ein Anspruch des Kunden auf Schadensersatz ausgeschlossen; bereits geleistete Zahlungen werden zurückerstattet, soweit sie nicht mit bereits erbrachten Leistungen des Büffelhofs zu verrechnen sind.

(9) Der Büffelhof berechnet einen freiwilligen Trinkgeldbetrag in Höhe von 6 % des gesamten Speise- und Getränkeumsatzes. Der Trinkgeldbetrag wird an das Personal weitergeleitet. Sollte der Kunde dies nicht wünschen, so kann er bis zum Beginn des Tages der Veranstaltung die Berechnung eines solchen Trinkgeldbetrages ablehnen.

§ 5 Zusatzleistungen

(1) Zusatzleistungen wie Dekorationsleistungen, Lieferung und/oder Bereitstellung einer Hochzeitstorte, Shuttleservice für Gäste, technische Ausstattung (z.B. zusätzliche Licht- und Tontechnik), Fotografen- oder sonstige Dienstleister werden gesondert vereinbart und abgerechnet. Art und Umfang der Zusatzleistungen sowie die hierfür geltenden Preise ergeben sich aus dem jeweiligen Angebot bzw. der Buchungsbestätigung des Büffelhofs.

(2) Soweit der Büffelhof im Namen und/oder für Rechnung des Kunden externe Dienstleister beauftragt, handelt der Büffelhof im Rahmen eines Geschäftsbesorgungsverhältnisses. Der Kunde bleibt Vertragspartner des jeweiligen Dienstleisters und haftet für die Erfüllung der sich aus diesen Verträgen ergebenden Zahlungsverpflichtungen. Der Büffelhof haftet nicht für Pflichtverletzungen der externen Dienstleister, es sei denn, der Büffelhof hat diese vorsätzlich oder grob fahrlässig falsch ausgewählt.

(3) Eine vom Kunden selbst organisierte Hochzeitstorte oder sonstige Konditoreiwaren dürfen nur nach

vorheriger Abstimmung mit dem Büffelhof mitgebracht werden. Der Büffelhof ist berechtigt, für das Servieren und die Bereitstellung von Geschirr, Besteck und Personal ein separates Teller- bzw. Serviceentgelt zu berechnen; die Höhe ergibt sich aus dem jeweiligen Angebot.

(4) Für Herstellung, Qualität, hygienische Verarbeitung, Transport sowie Unbedenklichkeit von durch den Kunden oder dessen Gäste mitgebrachten Lebensmitteln (insbesondere Kuchen, Torten und andere Speisen) trägt ausschließlich der Kunde die Verantwortung. Der Büffelhof übernimmt hierfür keine Haftung; § 3 Abs. 3 bleibt unberührt.

(5) Der Büffelhof ist berechtigt, aus Gründen der Lebensmittelsicherheit Rückstellproben von mitgebrachten Lebensmitteln zu entnehmen, diese für eine angemessene Zeit aufzubewahren und bei entsprechendem Verdacht gesundheitlicher Beeinträchtigungen an die zuständige Behörde, insbesondere das Gesundheitsamt, zur Untersuchung zu übergeben.

§ 6 Nutzungsbedingungen der Hofanlage

(1) Dekoration, Luftballons, Konfetti und sonstige Materialien

Dekorationsmaterial (z.B. Stoffe, Kerzen, Blumenschmuck) muss den brandschutztechnischen Anforderungen entsprechen; der Büffelhof ist berechtigt, hierüber einen geeigneten Nachweis zu verlangen. Die Verwendung von Konfetti, Reis, Glitter, Konfettikanonen, Pyrotechnik, Himmelslaternen oder ähnlichen Gegenständen ist im Innen- und Außenbereich der Hofanlage grundsätzlich untersagt. Ausnahmen bedürfen der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung des Büffelhofs in Textform und können von der Zahlung einer gesonderten Reinigungspauschale abhängig gemacht werden. Luftballons im Außenbereich dürfen nur in einem Umfang und an Orten eingesetzt werden, die die Sicherheit von Personen, Tieren und Gebäuden nicht gefährden. Das Steigenlassen von Ballons ist aus Gründen des Umwelt- und Tierschutzes sowie möglicher Gefährdung des Luftverkehrs grundsätzlich untersagt, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

(2) Lautstärke, Musik und Nachtruhe
Der Kunde verpflichtet sich, die gesetzlichen und behördlichen Vorgaben zum Lärm- und Immissionsschutz einzuhalten. Dies gilt insbesondere für die Einhaltung der Nachtruhezeiten. Soweit keine abweichenden behördlichen Genehmigungen bestehen, ist laute Musik im Außenbereich spätestens ab 22:00 Uhr einzustellen; Musik in den Innenräumen ist so zu betreiben, dass unzumutbare Belästigungen der Nachbarschaft vermieden werden. Sofern im Einzelfall weitergehende behördliche Auflagen (z.B. aufgrund eines Lärmgutachtens oder der Baugenehmigung) bestehen, sind diese vorrangig zu beachten; der Büffelhof wird den Kunden hierüber informieren, soweit

Allgemeine Geschäftsbedingungen „Büffelhof Beuerbach“

ihm die Auflagen bekannt sind. Bei Veranstaltungen mit Livemusik, DJ oder ähnlichen Darbietungen behält sich der Büffelhof vor, die Lautstärke auf ein zumutbares Maß zu begrenzen oder die Musik zeitweise zu unterbrechen, sofern dies zur Einhaltung gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben erforderlich ist. Ansprüche des Kunden hieraus sind ausgeschlossen, soweit dem Büffelhof kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Tiere auf der Hofanlage
Das Mitbringen von Tieren (z.B. Hunden) durch den Kunden oder seine Gäste ist nur nach vorheriger Zustimmung des Büffelhofs zulässig. Tiere sind grundsätzlich an der Leine zu führen und dürfen nicht in Küchenbereiche oder sonstige hygienisch sensible Zonen mitgenommen werden. Der Kunde haftet für sämtliche Schäden, die durch von ihm oder seinen Gästen mitgebrachte Tiere verursacht werden, nach den gesetzlichen Vorschriften; § 3 Abs. 2 gilt entsprechend. Der Büffelhof betreibt auf dem Gelände gegebenenfalls eigene Tiere (z.B. Büffel und andere Hoftiere). Das Betreten von Ställen, Koppeln und sonstigen Tierbereichen sowie das Füttern oder Streicheln der Tiere ist nur im Rahmen ausdrücklich erlaubter Führungen und unter Aufsicht des Personals des Büffelhofs zulässig. Eltern und Aufsichtspersonen haben ihre Kinder entsprechend zu beaufsichtigen.

(4) Haftung und Reinigung
Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Hofanlage, Zuwegungen und Sanitärbereiche von den Veranstaltungsteilnehmern pfleglich behandelt und nicht über das übliche Maß hinaus verschmutzt werden. Bei groben Verunreinigungen ist der Büffelhof berechtigt, dem Kunden eine angemessene Reinigungspauschale in Rechnung zu stellen; weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt. Für Beschädigungen an Gebäuden, Mobiliar, Dekoration oder Außenanlagen, die durch den Kunden, seine Mitarbeiter, Beauftragten, Gäste oder sonstige Dritte aus seinem Verantwortungsbereich verursacht werden, haftet der Kunde nach Maßgabe des § 3 Abs. 2.

§ 7 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Textform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Textformerfordernisses. Individuelle Vertragsabreden zwischen dem Büffelhof und dem Kunden haben Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame und durchführbare Regelung als vereinbart, deren Wirkungen der wirtschaftlichen

Zielsetzung möglichst nahekommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Entsprechendes gilt im Falle einer Regelungslücke.

(3) Es findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Für Verträge mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist – soweit gesetzlich zulässig – Gerichtsstand der Sitz des Büffelhofs. Zwingende gesetzliche Regelungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben unberührt.

(4) Ist der Kunde Verbraucher, gelten die gesetzlichen Gerichtsstandsregelungen.

(5) Vertragssprache ist Deutsch. Maßgeblich ist stets die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.